Haushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2021/2022 Städtebauliches Sondervermögen 193 – "Stadtumbau Ost – Schönwalde I"

Aufgrund des § 45 i. V. m. 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 01.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2021	und 2022 wird		
1. im Ergebnishaushalt auf				
der Gesamtbetrag der Erträge von	877.000 EUR	5.356.300 EUR		
der Gesamtbetrag der Aufwendungen von	877.000 EUR	5.356.300 EUR		
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR		
2. im Finanzhaushalt				
 a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	868.700 EUR	5.350.100 EUR		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	681.800 EUR	5.306.100 EUR		
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	186.900 EUR	44.000 EUR		
 einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.827.050 EUR	3.898.249 EUR		
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	675.000 EUR	5.300.000 EUR		
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.152.050 EUR	- 1.401.751 EUR		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 253.100 EUR 2022.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze
entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan
entfällt

§ 8 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt:	2021	2022
	Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Ergebnisvortrag) beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Finanzvortrag) beträgt voraussichtlich	186.900 EUR	44.000 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	0 EUR	0 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde am 15.07.2021 erteilt.

Greifswald,

1 9. 07. 2021

Ort, Datum

Dr. Stefan Fassbin Oberbürgermeiste

Siegel

Beschlussnummer:

BV-V/07/0369

Abstimmungsergebnis:

einstimmig ja

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Europa zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen ist am 15.07.2021, wie folgt, bekannt gegeben worden:

Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 "Stadtumbau Ost - Schönwalde I" für 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 253.100,00 EUR vollständig genehmigt.

Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2021/2022 der Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 193 "Stadtumbau Ost - Schönwalde I" für 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.012.100,00 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite https://www.greifswald.de veröffentlicht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 20.07.2021, bis Mittwoch, den 28.07.2021, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr). Es wird gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Greifswald. 19. 07. 2021

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister